

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



34. Jahrgang

Potsdam, den 17. Februar 2025

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (VV-Lehrkräftefortbildung - VV-LKFB) vom 5. Februar 2025	30
Liste der einzeln zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 2025/26	34

II. Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA) für die Zulassung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG zum 1. August 2025	39
--	----

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (VV-Lehrkräftefortbildung - VV-LKFB)

vom 5. Februar 2025

Gz.: 44.1-461-00

Auf Grund des § 9 Absatz 4 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1 – Zweck, Geltungsbereich
- 2 – Begriffsbestimmungen
- 3 – Ziele der Lehrkräftefortbildung
- 4 – Fortbildungsrecht und -pflicht
- 5 – Schulinterne Fortbildungsplanung
- 6 – Fortbildungsantrag, Genehmigung, Kostenerstattung und Versicherungsschutz
- 7 – Dokumentation der Teilnahme
- 8 – Fortbildungsmittel

Abschnitt 2

Staatliche Lehrkräftefortbildung

- 9 – Grundsätze
- 10 – Schulinterne Lehrkräftefortbildung (SchiLF)
- 11 – Fortbildungsangebote des LIBRA

Abschnitt 3

Ergänzungs- und Ersatzangebote

- 12 – Anerkennung

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- 13 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Verzeichnis der weiteren Träger gemäß Nummer 12 Absatz 1

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1 – Zweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften regeln die Grundsätze der Planung, Organisation und Durchführung der Fortbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (Lehrkräftefortbildung).

(2) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Lehrkräfte gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Sie gelten entsprechend für

- a. Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber gemäß § 69 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
- b. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 132 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
- c. Lehrkräfte, die Aufgaben im Rahmen der Lehrkräftefortbildung am Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftefortbildung (LIBRA) wahrnehmen und
- d. das sonstige pädagogische Personal gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

2 – Begriffsbestimmungen

(1) Die Berufseingangsphase gemäß § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes ist der Zeitabschnitt in der Berufstätigkeit einer Lehrkraft, der nach dem Erwerb einer Lehramtsbefähigung mit dem erstmaligen und dauerhaften Eintritt in den Schuldienst beginnt und in der Regel eine Dauer von zwei Jahren umfasst.

(2) Ergänzungsangebote gemäß Nummer 12 sind anerkannte Angebote der Lehrkräftefortbildung, die die Angebote der staatlichen Lehrkräftefortbildung ergänzen.

(3) Ersatzangebote gemäß Nummer 12 sind anerkannte Angebote der Lehrkräftefortbildung, die zur Deckung eines spezifischen Fortbildungsbedarfs an die Stelle von Angeboten der staatlichen Lehrkräftefortbildung treten.

3 – Ziele der Lehrkräftefortbildung

(1) Die Lehrkräftefortbildung ist ein zentrales Instrument der Schulentwicklung. Ihre Angebote sollen die Lehrkräfte bei der Sicherung und ständigen Weiterentwicklung ihrer berufsbezogenen Kompetenzen unterstützen. Im Rahmen der Lehrkräftefortbildung sollen die Schulen in einzelnen Handlungsfeldern der Schulentwicklung, insbesondere der Unterrichtsentwicklung, systemisch durch Fortbildungsangebote unterstützt werden. Die Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden sind in geeigneten Fortbildungszusammenhängen zu berücksichtigen.

(2) Die Lehrkräftefortbildung soll auch der Qualifizierung von Lehrkräften dienen, die sich auf die Übernahme einer Funktionsstelle oder einer besonderen schulfachlichen Aufgabe vorbereiten oder eine Aufgabe in einer Schulbehörde, im LIBRA oder in anderen Bereichen der Lehrerbildung wahrnehmen oder anstreben.

(3) In der Berufseingangsphase werden Lehrkräfte durch obligatorische und fakultative Angebote bei der Bewältigung beruflicher Anforderungen unterstützt, indem sie insbesondere

- a. Gelegenheiten zur produktiven und reflexiven Verarbeitung erster beruflicher Erfahrungen erhalten,
- b. in schulische Arbeitsstrukturen eingeführt werden und
- c. die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen erweitern und vertiefen können.

4 – Fortbildungsrecht und -pflicht

(1) Lehrkräfte haben das Recht und die Pflicht, ihre professions- und aufgabenbezogenen Kompetenzen eigenverantwortlich zu sichern und regelmäßig weiterzuentwickeln. Sie werden dabei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Leiterin oder dem Leiter des staatlichen Schulamtes insbesondere im Wege kooperativer und motivierender Personalführung beraten und unterstützt. Die Wahrnehmung des Rechts auf Fortbildung wird vor allem durch Angebote der staatlichen Lehrkräftefortbildung gemäß Abschnitt 2 ermöglicht.

(2) Die Fortbildungspflicht wird auch durch die Teilnahme an

- a. Ergänzungs- und Ersatzangeboten,
- b. Weiterbildungsangeboten gemäß § 10 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes,
- c. Fortbildungsangeboten im Rahmen einer Tätigkeit in der Lehrerbildung,
- d. Arbeitskreisen schulischer Fachkonferenzvorsitzender
- e. Arbeitskreisen der Rahmenlehrplan- und Aufgabengruppen auf Bundes- oder Landesebene zur Wahrnehmung von fachbezogenen Aufgaben und
- f. Prüfungskommissionen der zuständigen Stellen im berufsbildenden Bereich sowie der für die Staatsprüfung für Lehrämter zuständigen Behörde

erfüllt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf Antrag der Lehrkraft, ob die Fortbildungspflicht auch durch die Teilnahme an anderen Bildungsangeboten oder Wahrnehmung anderer fachbezogener Aufgaben, die von Satz 1 abweichen, erfüllt wird. Die Entscheidung gemäß Satz 2 trifft bei Schulleiterinnen und Schulleitern die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamtes.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgabe gemäß § 71 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal auffordern, an Fortbildungsangeboten teilzunehmen.

5 – Schulinterne Fortbildungsplanung

(1) Jede Schule legt ausgehend von den im Schulprogramm ausgewiesenen Zielen in ihrer jährlich zu aktualisierenden schulinternen Fortbildungsplanung die schulbezogenen Fortbildungsschwerpunkte fest.

(2) Die Grundsätze für die schulinterne Fortbildungsplanung werden gemäß § 85 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes von der Konferenz der Lehrkräfte bestimmt. Sie umfassen insbesondere

- a. die inhaltlichen Schwerpunkte der Fortbildung in Bezug auf die Unterrichts- und sonstige Schulentwicklung, die Wahrnehmung von Aufgaben in der schulpraktischen Lehrkräfteausbildung im Rahmen des lehramtsbezogenen Studiums und des Vorbereitungsdienstes, die Wahrnehmung von Aufgaben zur schulpraktischen Unterstützung von Lehrkräften im Seiteneinstieg sowie auf die schulinterne Lehrkräftefortbildung,

- b. den Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte oder Lehrkräftegruppen sowie den nachhaltigen Transfer von Fortbildungsinhalten und
- c. die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit diese der Schule zur Bewirtschaftung gemäß der VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung übertragen wurden, für die Durchführung von dienstlich begründeten Fortbildungsveranstaltungen einschließlich damit verbundener Reisekosten.

Bei den Festlegungen nach Satz 2 Buchstabe a sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: das Schulprofil, die erreichten Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die Ergebnisse der Schulvisitation und weitere Evaluationsergebnisse sowie der Entwicklungsbedarf auf Grund bildungspolitischer Schwerpunkte und die Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen.

Im Rahmen der Grundsätze gemäß Satz 1 entscheiden die Fachkonferenzen über die inhaltlichen Fortbildungsschwerpunkte in dem sie betreffenden Fach oder den sie betreffenden Fächern und schlagen der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Mitglieder der Fachkonferenz vor, von denen die fachbezogenen Fortbildungsangebote wahrgenommen werden sollen. In diesem Zusammenhang arbeiten die Fachkonferenzvorsitzenden eng mit dem staatlichen Schulamt zusammen und nehmen an fachbezogenen Arbeitskreisen teil.

6 – Fortbildungsantrag, Genehmigung, Kostenerstattung und Versicherungsschutz

(1) Die Teilnahme an einem Angebot der staatlichen Lehrkräftefortbildung sowie an Ergänzungs- und Ersatzangeboten unterliegt der Genehmigungspflicht. Dazu stellt die Lehrkraft unter Verwendung des im FortbildungsNetz bereitgestellten Formulars in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Angebots bei der genehmigenden Stelle einen entsprechenden Antrag (Fortbildungsantrag). Abweichend von Satz 1 gilt die Teilnahme an einem Fortbildungsangebot, die im teilweise dienstlichen Interesse liegt, als genehmigt, wenn ihr keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und keine Reisekosten beantragt werden. In diesem Fall entfällt die Antragstellung gemäß Satz 2.

(2) Vor der Genehmigung ist von der für die Verwaltung der Fortbildungsmittel zuständigen Stelle festzustellen, ob die erforderlichen Haushaltsmittel für die Kostenerstattung zur Verfügung stehen.

(3) Bei der Genehmigung eines Fortbildungsantrags ist unabhängig vom Anbieter der Fortbildung und bei Bedarf in Anlehnung an die Anerkennung als Ersatz- oder Ergänzungsangebot nach Nummer 12 dieser Vorschrift festzustellen, ob die Teilnahme am Fortbildungsangebot im ausschließlich dienstlichen oder teilweise dienstlichen Interesse liegt. Die Teilnahme liegt insbesondere im ausschließlich dienstlichen Interesse, wenn sie

- a. auf Grund rechtlicher Bestimmungen des Arbeits- und Unfallschutzes sowie zur Gewährung der Sicherheit in Schulen vorgeschrieben ist oder
- b. angeordnet wird.

Die Fortbildungsveranstaltungen der staatlichen Lehrkräftefortbildung und die vom für Schule zuständigen Ministerium oder dem LIBRA anerkannten Angebote weiterer Träger sind dienstliche Veranstaltungen und unterliegen damit dem gesetzlichen Unfallschutz oder der Unfallfürsorge des Dienstherrn.

(4) Zur Teilnahme an Fortbildungsangeboten, die im ausschließlich dienstlichen Interesse liegen, ist die Lehrkraft zum jeweiligen Veranstalter abzuordnen (hoheitliche Träger) oder ihm zuzuweisen (private Träger). Soweit eine regelmäßig wiederholende Abordnung oder Zuweisung gemäß Satz 1 erforderlich ist, soll eine entsprechende Sammelabordnung oder Sammelzuweisung erteilt werden. Für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten, die im teilweise dienstlichen Interesse liegen, kann Dienstbefreiung gemäß der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung gewährt werden.

(5) Die Bildungsfreistellung gemäß Abschnitt 4 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes bleibt unberührt.

(6) Im Rahmen von Angeboten der staatlichen Lehrkräftefortbildung können von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern finanzielle Eigenanteile insbesondere für Materialsammlungen, Kopien, Materialien für praktisch-künstlerische oder praktisch-handwerkliche Arbeiten, Exkursionen sowie persönliche Beratung (Coaching, Supervision, Anti-Stress-Training) verlangt werden. Das Nähere zur Reisekostenerstattung bei Fortbildungsreisen wird durch Rundschreiben bestimmt.

7 – Dokumentation der Teilnahme

Die Teilnahme der Lehrkraft an einem Fortbildungsangebot ist von dem Veranstalter durch die Ausfertigung einer Teilnahmebescheinigung zu bestätigen, auf der insbesondere das Thema, eine Kurzfassung des Inhalts und der zeitliche Umfang des Fortbildungsangebots auszuweisen sind. Die Teilnahmebescheinigung dient dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht und ist über die Schulleiterin oder den Schulleiter als Kopie in die Personalakte der Lehrkraft aufzunehmen.

8 – Fortbildungsmittel

(1) Dem LIBRA werden für die Durchführung von regionalen und zentralen Fortbildungsangeboten zweckgebunden Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung übertragen. Außerdem werden ihm die bewirtschaftbaren Planstellen für die Fortbildnerinnen und Fortbildner zugewiesen.

(2) Die schulinterne Fortbildungsplanung gemäß Nummer 5 bildet die Grundlage für den fortbildungsbezogenen Mittel- und Personalbedarf sowie für die Anforderung von Fortbildungsangeboten beim staatlichen Schulamt. Soweit ein Bedarf gemäß Satz 1 festgestellt wird, teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter diesen möglichst bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres für das am 1. August desselben Jahres beginnenden Schuljahres auf dem Dienstweg dem LIBRA mit, bei längerer Bedarfsdauer auch für die darauffolgenden Schuljahre, und nach dieser Frist mindestens sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung dem staatlichen Schulamt und dem LIBRA mit. Sie oder er kann dazu mit dem LIBRA Vereinbarungen abschließen.

Abschnitt 2 Staatliche Lehrkräftefortbildung

9 – Grundsätze

(1) Die Angebote der staatlichen Lehrkräftefortbildung richten sich nach den aktuell gültigen bildungspolitischen Schwerpunktsetzungen und berücksichtigen die aktuellen Ergebnisse der Schul- und Unterrichtsforschung. Sie sind inhaltlich und methodisch-didaktisch so gestaltet, dass die Lehrkräfte in der Entwicklung ihrer berufsbezogenen Kompetenzen wirksam unterstützt werden. Ihre inhaltlichen Schwerpunkte sowie die Rahmenbedingungen und Ressourcenbudgetierung werden von dem für Schule zuständigen Ministerium für alle Träger der staatlichen Lehrkräftefortbildung verbindlich festgelegt.

(2) Im Vorfeld der Planung und Umsetzung der zentralen und regionalen Fortbildungsangebote durch das LIBRA erfassen und übermitteln die staatlichen Schulämter die schulaufsichtlich festgestellten Fortbildungsbedarfe. Planung und Umsetzung der Fortbildungsangebote erfolgen in enger Abstimmung.

(3) Die Träger der staatlichen Lehrkräftefortbildung sind Schulen, die staatlichen Schulämter, das LIBRA mit seinen regionalen Pädagogischen Zentren, das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg, die Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen sowie das für Schule zuständige Ministerium. Die Fortbildungsangebote der staatlichen Lehrkräftefortbildung werden im FortbildungsNetz des Landes Brandenburg veröffentlicht.

(4) Die Träger der staatlichen Lehrkräftefortbildung evaluieren zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der staatlichen Lehrkräftefortbildung ihre Angebote unter Einbeziehung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer intern und legen die Evaluationsergebnisse dem für Schule zuständigen Ministerium auf Verlangen vor.

10 – Schulinterne Lehrkräftefortbildung (SchiLF)

(1) Die schulinterne Lehrkräftefortbildung soll in der unterrichtsfreien Zeit, ganztägige Fortbildungen möglichst in den Zeiten zur Vorbereitung eines neu beginnenden Schuljahres oder an variablen Ferientagen durchgeführt werden. Jede beabsichtigte SchiLF soll spätestens 12 Wochen vor dem geplanten Termin bei der zuständigen Schulrätin oder dem zuständigen Schulrat über das Schulverwaltungssystem angezeigt werden. Ausnahmsweise kann in begründeten Fällen mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes die schulinterne Fortbildung während der Unterrichtszeit durchgeführt werden. In diesem Fall informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter nach der Erstellung der schulinternen Fortbildungsplanung gemäß Nummer 5, spätestens jedoch vor der Antragstellung beim staatlichen Schulamt, die Schulkonferenz über den Inhalt und den Zeitpunkt der schulinternen Fortbildung.

Eine mögliche Kostenübernahme für die Veranstaltung ist durch das LIBRA vorab zu entscheiden und mitzuteilen. Das staatliche Schulamt muss die Entscheidung des LIBRA in seiner Entscheidung berücksichtigen und kann die Durchführung der Veranstaltung mit Auflagen verbinden.

(2) Lehrkräfte sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Veranstaltungen der schulinternen Lehrkräftefortbildung verpflichtet. Lehrkräfte, die an anderen im dienstlichen oder teilweise dienstlichen Interesse liegenden Fort- und Weiterbildungsangeboten teilnehmen, können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen der schulinternen Lehrkräftefortbildung entbunden werden, wenn dadurch für diese Lehrkräfte im Vergleich zu den übrigen Lehrkräften eine wesentlich höhere zeitliche Belastung vermieden werden kann. Die Teilnahme des sonstigen pädagogischen Personals ist unter Berücksichtigung der Regelungen zur Arbeitszeit zu gewährleisten.

(3) Besteht bei Schulen in einer Region ein vergleichbarer Fortbildungsbedarf ist zu prüfen, ob sie bei der Planung, Organisation und Durchführung der schulinternen Lehrkräftefortbildung kooperieren können. Über die Nutzung von Ergänzungs- oder Ersatzangeboten im Rahmen von SchiLF entscheidet das LIBRA auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters und teilt die Entscheidung über das staatliche Schulamt mit. Die Bestimmungen der VV Honorare Nummer 5 Absatz 2 Buchstabe c sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Veranstaltungen im Rahmen der schulinternen Lehrkräftefortbildung sind so zu organisieren, dass für die Teilnehmenden keine zusätzlichen Kosten entstehen und in der Regel keine Reisekostenerstattungen oder Trennungsgelder anfallen. Davon unberührt bleiben Kosten, die durch Kooperation von Schulen nach Absatz 3 entstehen können sowie freiwillige Vereinbarungen. Das LIBRA stellt die Veranstaltung in das Fortbildungsnetz ein und übermittelt der Schulleitung die Veranstaltungsnummer, damit die Lehrkräfte sich anmelden können. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn übersendet das LIBRA der Schule die Liste der angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berichtet gegenüber dem staatlichen Schulamt über die Ziele und Ergebnisse der schulinternen Lehrkräftefortbildung. Nach der Veranstaltung bestätigt die Schulleitung die Durchführung (inklusive Teilnehmerliste) über das Schulverwaltungssystem. Das LIBRA gleicht die Teilnehmerliste mit den Anmeldungen im Fortbildungsnetz ab und erzeugt die Teilnehmerbescheinigungen.

11 – Fortbildungsangebote des LIBRA

Das LIBRA plant, organisiert und führt Fortbildungsangebote für Lehrkräfte durch. Diese werden regional, überregional oder landesweit angeboten und als Fortbildungsreihe oder Einzelveranstaltung konzipiert und als halb-, ganz- oder mehrtägige Veranstaltungen in Präsenz, Online oder im Blended-Learning durchgeführt. Weitere Veranstaltungsformate sind möglich. Soweit an mehreren Schulen ein vergleichbarer Fortbildungsbedarf besteht, können entsprechende Fortbildungsgruppen gebildet werden.

Abschnitt 3 Ergänzungs- und Ersatzangebote

12 – Anerkennung

(1) Die auf Schule und Unterricht bezogenen Fortbildungsangebote weiterer Träger gemäß der Anlage 1 gelten grundsätzlich ohne einen gesonderten Anerkennungsantrag als Ergänzungs- oder Ersatzangebote genehmigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Anerkennung eines Fortbildungsangebotes einer Einrichtung außerhalb des Geschäftsbereichs des für Schule zuständigen Ministeriums (weiterer Träger) als Ergänzungs- oder Ersatzangebot auf der Grundlage eines entsprechenden Antrags des weiteren Trägers durch das für Schule zuständige Ministerium. Die Zuständigkeit für die Anerkennung einzelner Fortbildungsangebote kann an nachgeordnete Einrichtungen und Behörden des für Schule zuständigen Ministeriums übertragen werden. Die Antragstellung erfolgt elektronisch und mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Verwendung der als Download auf der Internetseite des für Schule zuständigen Ministeriums unter der Rubrik „Lehrkräftefortbildung“ zur Verfügung gestellten Formulare.

(3) Das Fortbildungsangebot kann anerkannt werden, wenn es

- a. den Vorgaben der schul- und lehrerbildungsrechtlichen Bestimmungen sowie den Rahmenlehrplänen und anderen curricularen Materialien im Land Brandenburg entspricht,
- b. für Schule und Unterricht relevant ist und
- c. in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt wird.

Abweichend von Satz 1 Buchstabe c können Fortbildungsangebote im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn vom weiteren Träger begründet wird, weshalb das Fortbildungsangebot nicht während der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden kann.

(4) Über den Antrag soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang entschieden werden. Die Entscheidung ist dem weiteren Träger schriftlich mitzuteilen und im Falle der Ablehnung des Antrages zu begründen. Der weitere Träger ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen der VV-Schulbetrieb zur Werbung und gewerblichen Tätigkeit an Schulen im Rahmen des Fortbildungsangebots entsprechend zu beachten sind.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

13 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Februar 2025 in Kraft und am 31. Juli 2026 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die Fortbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (VV-Lehrkräftefortbildung - VV-LKFB) vom 29. April 2015 (Abl. MBJS/15, [Nr. 7], S.112), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. Mai 2022 (Abl. MBJS/22, [Nr. 23], S. 278), außer Kraft.

Potsdam, den 5. Februar 2025

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

Anlage

1 – Verzeichnis der weiteren Träger gemäß Nummer 12 Absatz 1

Anlage 1**Verzeichnis der weiteren Träger gemäß
Nummer 12 Absatz 1**

1. Weitere Träger von Ergänzungsangeboten
 - a) staatliche Hochschulen in den Ländern Berlin und Brandenburg,
 - b) Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e.V.,
 - c) Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen,
 - d) Einrichtungen der staatlichen Lehrkräftefortbildung in anderen Bundesländern,
 - e) oberste Landesbehörden der Länder Berlin und Brandenburg sowie deren nachgeordnete Einrichtungen,
 - f) Ministerien des Bundes und deren nachgeordnete Einrichtungen,
 - g) Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und
 - h) weitere Träger, deren Fortbildungsangebote von dem für Schule zuständigen Ministerium gefördert werden.
2. Weitere Träger von Ersatzangeboten
 - a) vom Land Brandenburg beauftragte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste,
 - b) Unfallkasse Brandenburg und
 - c) kobra.net

**Liste der einzeln zugelassenen Schulbücher
im Land Brandenburg für das
Schuljahr 2025/26****Hinweise****1. Rechtsgrundlage**

Die Lehr- und Lernmittel müssen die Voraussetzungen gemäß § 14 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) erfüllen (Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024, GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79).

Grundlage für die Auswahl und Beschaffung der Lernmittel sowie für die Grundsätze der Lernmittelfreiheit an den Schulen im Land Brandenburg ist die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997, GVBl.II/97, [Nr. 07], S.88, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2018 (GBVI.II/18, [Nr. 42]) (unter: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lernmv>).

2. Bestellfristen

Um die rechtzeitige Versorgung der Schulen mit Lernmitteln zu gewährleisten, sollten die zu beschaffenden Schulbücher **bis zum 30. Juli 2025** für allgemeinbildende Schulen und **bis zum 19. August 2025** für berufsbildende Schulen (vollzeitschulische Bildungsgänge) bestellt werden.

3. Handhabung der Schulbuchliste

Schulbücher und Druckwerke gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der LernMV dürfen nur benutzt werden, wenn sie pauschal oder einzeln zugelassen sind.

Die pauschal zugelassenen Lernmittel (§ 7 LernMV) werden in dieser Schulbuchliste nicht aufgeführt. Über die Verwendung dieser Lernmittel entscheiden die Fachkonferenzen der Schulen auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 des BbgSchulG.

Bei der Beurteilung und der Auswahlentscheidung ist die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) im Jahr 2018 herausgegebene Broschüre „Orientierungsschwerpunkte für die Begutachtung und Auswahl von Schulbüchern im Land Brandenburg“ zu beachten (unter: https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/orientierungsschwerp_neu_20160421.pdf).

In der nachfolgenden Liste werden die durch das MBS einzeln zugelassenen Schulbücher (§ 5 LernMV) für Gesellschaftswissenschaften, Geografie (außer Atlanten), Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Politische Bildung in der Primarstufe und der Sekundarstufe I nach Fächern aufgeführt.

Die Liste der einzeln zugelassenen Schulbücher wird jährlich aktualisiert und ist einsehbar unter: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/schulbuecher.html>. Aus Platzgründen enthält sie keine vollständigen bibliografischen Daten der Schulbücher.

Alle aufgeführten Titel dieser Schulbuchliste sind im MBS in einer Präsenzbibliothek eingestellt. Es besteht die Möglichkeit einer Einsichtnahme nach Voranmeldung bei Frau Anna Lindeke (Tel.: 0331/866-3819, Anna.Lindeke@mbjs.brandenburg.de).

Schulbuchliste für das Schuljahr 2025/26

Stand: 11. Februar 2025

Fach	Verlag	ISBN	Jahrgangstufe / Titel / Schulform	zugelassen bis Schuljahr
-------------	---------------	-------------	--	-------------------------------------

GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

C.C.Buchner

978-3-661-70505-7	5/6	#Gewi Gesellschaftswissenschaften - BE/BB, G, OG	2030/31 N
-------------------	-----	--	-----------

Cornelsen

978-3-06-064707-1	5	Menschen-Zeiten-Räume - BE/BB, G	2027/28 V
978-3-06-065681-3	6	Menschen-Zeiten-Räume - BE/BB, G	2027/28 V
978-3-06-066294-4	5/6	Menschen-Zeiten-Räume - BE/BB/MV, G	2029/30 Neub.

Klett

978-3-12-408809-3	5/6	Projekt G Gesellschaftswissenschaften - BE/BB, G	2029/30 N
-------------------	-----	--	-----------

Westermann

978-3-507-36205-5	5/6	trio Gesellschaftswissenschaften - BE/BB (Schroedel), G	2027/28 V
978-3-14-120001-0	5/6	trio Gesellschaftswissenschaften - BE/BB, G	2030/31 Neub.
978-3-14-115120-6	5/6	Heimat und Welt + Gesellschaftswissenschaften - BE/BB, G	2027/28 V
978-3-14-144145-1	5/6	Heimat und Welt + Gesellschaftswissenschaften - BE/BB, G	2030/31 Neub.

GEOGRAFIE

Cornelsen

978-3-06-064830-6	7/8	Unsere Erde - BE/BB, S, O/OG, OG	2026/27 V
978-3-06-064831-3	9/10	Unsere Erde - BE/BB, S, O/OG, OG	2029/30 V

Klett

978-3-12-105227-1	7/8	Terra Geographie - BE/BB, S, O/OG, OG	2029/30 N
978-3-12-104617-1	9/10	Terra Geographie - BE/BB, S, O/OG, OG	2028/29 V
978-3-12-105228-8	9/10	Terra Geographie mit Medien - BE/BB, S, OG, O/OG	2031/32 N

Westermann

978-3-14-194887-5	7/8	Seydlitz Geografie - BE/BB, S, OG	2029/30 Neub.
978-3-14-194888-2	9/10	Seydlitz Geografie - BE/BB, S, OG	2029/30 Neub.
978-3-14-144890-0	7/8	Diercke Geografie Gymnasium - BE/BB, OG	2027/28 V
978-3-14-115801-4	7/8	Diercke Praxis Geografie Gymnasium - BE/BB, OG	2030/31 N
978-3-14-144896-2	9/10	Diercke Geografie Gymnasium - BE/BB, OG	2027/28 V
978-3-14-144960-0	7/8	Heimat und Welt Geografie - BE/BB, S, O/OG	2027/28 V

Fach	Verlag	Jahrgangstufe / Titel / Schulform	zugelassen bis Schuljahr
ISBN			
978-3-661-20109-2		9/10 Lebenswelten, Band 2 - BB, S, O/OG, OG	2029/30 V
Cornelsen			
978-3-06-065669-1	5/6	Denk(t)räume wagen, Band 1, G	2027/28 V
978-3-06-065673-8	7/8	Denk(t)räume wagen, Band 2, S, O/OG, OG	2029/30 V
978-3-06-065677-6	9/10	Denk(t)räume wagen, Band 3, S, O/OG, OG	2025/26 N
978-3-06-123000-5	5/6	Respekt, Band 1, G	2029/30 Neub.
978-3-06-123001-2	7/8	Respekt, Band 2, S, O/OG	2031/32 Neub.
Klett			
978-3-12-695340-5	5/6	Leben leben, Band 1, G	2026/27 N
978-3-12-695341-2	7/8	Leben leben, Band 2, S, O/OG, OG	2027/28 N
978-3-12-695342-9	9/10	Leben leben, Band 3, S, O/OG, OG	2029/30 N
978-3-12-007194-5	5/6	Wege finden, Band 1, G	2025/26 N
978-3-12-007195-2	7/8	Wege finden, Band 2, S, O/OG	2026/27 N
978-3-12-007196-9	9/10	Wege finden, Band 3, S, O/OG	2026/27 N
Militzke			
978-3-86189-596-1	5/6	Lebenswelten und Weltbilder, G	2028/29 V
978-3-86189-660-9	7/8	Lebenswelten und Weltbilder, S, OG, O/OG	2029/30 V
978-3-86189-663-0	9/10	Lebenswelten und Weltbilder, S, OG, O/OG	2026/27 N
Westermann			
978-3-14-025401-4	5/6	Fair Play Ethik/Praktische Philosophie (Schöningh), G	2025/26 V
978-3-14-025417-5	7/8	Fair Play Ethik (Schöningh), S, O/OG	2029/30 V
978-3-14-025402-1	7/8	Fair Play Ethik/Praktische Philosophie (Schöningh), S, O/OG	2026/27 V
978-3-14-025418-2	9/10	Fair Play Ethik, S, O/OG	2025/26 Neub.
978-3-14-025403-8	9/10	Fair Play Ethik/Praktische Philosophie (Schöningh), S, O/OG	2027/28 V
POLITISCHE BILDUNG			
C.C.Buchner			
978-3-661-71097-6	7/8	Politik & Co., Band 1 - BE/BB, S, O/OG, OG	2028/29 N
978-3-661-71098-3	9/10	Politik & Co., Band 2 - BE/BB, S, O/OG, OG	2029/30 N
Cornelsen			
978-3-464-65618-1	7/8	Politik entdecken - BE/BB, S, O/OG, OG	2027/28 V
978-3-464-65626-6	9/10	Politik entdecken - BE/BB, S, O/OG, OG	2029/30 V

Fach	Verlag	Jahrgangstufe / Titel / Schulform	zugelassen bis Schuljahr
	Westermann		
	978-3-14-120212-0	7-10 Politik erleben, S, O/OG, OG	2029/30 N
	978-3-507-11151-6	7-10 Demokratie heute - BE/BB (Schroedel), S, O/OG	2027/28 V
	978-3-14-116327-8	7-10 Praxis Politische Bildung - BE/BB, S, O/OG	2030/31 N
	978-3-14-116765-8	7/8 Mensch & Politik - BE/BB, OG	2028/29 Neub.
	978-3-14-116803-7	9/10 Mensch & Politik - BE/BB, OG	2029/30 Neub.

II. Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA) für die Zulassung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG zum 1. August 2025

Für Lehrkräfte **ohne Lehrbefähigung**, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - **BbgLeBiG**) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 14, S.5), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an Schulen im Land Brandenburg und deren Staatsprüfung (Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung - **LAPV**) vom 20. Dezember 2019 (GVBl. II/20, Nr. 3), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Februar 2025 (GVBl. II Nr. 14), erfüllen, besteht die Möglichkeit, **ab dem 1. August 2025 berufsbegleitend am Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG** im Rahmen der folgenden freien Ausbildungskapazitäten von **insgesamt 98 Plätzen** für

1. **das Lehramt für die Primarstufe** (Unterrichtseinsatz an Grundschulen oder an Schulen mit Grundschulteil) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 16 Plätzen, Cottbus mit 8 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 7 Plätzen und Neuruppin mit 7 Plätzen**

oder

2. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I** (Unterrichtseinsatz in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Oberschulen und Gesamtschulen, nicht an Gymnasien) **für die Schulamtsbereiche Cottbus mit 7 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 6 Plätzen und Neuruppin mit 9 Plätzen**

oder

3. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II** (Unterrichtseinsatz an Gymnasien, Gesamtschulen oder an Beruflichen Gymnasien) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 1 Platz, Cottbus mit 6 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 3 Plätzen und Neuruppin mit 5 Plätzen**

oder

4. **das Lehramt für Förderpädagogik** (Unterrichtseinsatz an Förderschulen oder im gemeinsamen Unterricht entsprechend der sonderpädagogischen Fachrichtungen - nicht an Gymnasien und nicht an Oberstufenzentren). Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Pädagogischen Zentrum in Bernau.) **für die Schulamtsbereiche Cottbus mit 3 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 2 Plätzen und Neuruppin mit 3 Plätzen**

oder

5. **das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)** (Unterrichtseinsatz an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Pädagogischen Zentrum in Cottbus.) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 1 Platz, Cottbus mit 7 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 4 Plätzen und Neuruppin mit 3 Plätzen**

teilzunehmen und mit dem Bestehen der Staatsprüfung die Befähigung für das jeweilige Lehramt zu erwerben.

Folgende Fächermaßgaben werden für die oben genannten Lehrämter ausgeschrieben:

Zu 1.) Zwei Fächer gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung - **LSV**) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II Nr. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2024 (GVBl. II Nr. 28). Darüber hinaus gilt gemäß § 5 Abs. 4 LAPV die Maßgabe, dass die fachwissenschaftlichen Bildungsvoraussetzungen für eines der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik und für ein weiteres Fach der Primarstufe nachzuweisen sind.

Zu 2.) Zwei Fächer gemäß § 11 LSV.

Zu 3.) Zwei Fächer gemäß § 11 LSV.

Zu 4.) Ein allgemeinbildendes Fach gemäß § 16 Abs. 1 LSV und zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 LSV, die jeweils einem der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung zugeordnet sind.

Zu 5.) Zwei Fächer gemäß § 14 Abs. 1 LSV, wovon mindestens eines ein berufliches Fach gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 LSV ist. Gemäß § 14 Abs. 2 LSV kann an die Stelle eines allgemeinbildenden oder weiteren beruflichen Faches auch der Studienbereich Förderpädagogik mit zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 LSV treten.

Gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG in Verbindung mit § 5 LAPV müssen für eine Teilnahme zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für alle oben genannten Lehrämter muss ein nicht lehramtsbezogener Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen) nachgewiesen werden. Ein Bachelorabschluss oder ein an einer Fachhochschule erworbener Diplomabschluss, der den Besuch eines Diplomstudienganges mit einer Regelstudienzeit von weniger als vier Jahren erfordert, ist nicht ausreichend.
- Die Inhalte und der Umfang des absolvierten Studiums müssen im Wesentlichen den fachwissenschaftlichen Inhalten im Vergleich mit einem Lehramtsstudium im Land Brandenburg für das jeweilige Lehramt gemäß der Lehramtsstudienverordnung (im ersten Fach in der Regel drei Viertel und im zweiten Fach in der Regel die Hälfte) entsprechen.
- In dieser Fächerkombination und in der auf das angestrebte Lehramt bezogenen Schulstufe in unterschied-

lichen Jahrgangsstufen muss auch der Unterrichtseinsatz während der Ausbildungsdauer erfolgen.

- Durch das zuständige staatliche Schulamt oder ggf. den Schulträger einer Ersatzschule ist für die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst eingestellt wurde, entweder eine unbefristete Beschäftigung zu bestätigen oder bei einer befristeten Beschäftigung eine beabsichtigte unbefristete Beschäftigung zu erklären.

Die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist nicht möglich, wenn eine Ausbildung im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst oder ein Vorbereitungsdienst mit besonderem Zugang schon einmal begonnen und die sie jeweils abschließende Staatsprüfung oder eine besondere Staatsprüfung nicht bestanden wurde.

Für das Lehramt für Förderpädagogik können sich vornehmlich Absolventinnen und Absolventen des am WiB e. V. erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten bewerben, deren Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen) den Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gestattet.

Absolventinnen und Absolventen des am WiB e. V. erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten können sich ebenso für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) bewerben, sofern ihr Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen) den

Einsatz in einer beruflichen Fachrichtung an einer beruflichen Schule gestattet.

Die Entscheidung über die Zulassung richtet sich nach § 7 LAPV. Soweit Plätze frei bleiben, können sie an Lehrkräfte von Ersatzschulen vergeben werden.

Bewerbungen sind **ausschließlich auf dem Dienstweg**

über **die jeweilige Schulleitung an die Schulrätin oder den Schulrat für Lehrerbildung / Seiteneinstieg des zuständigen staatlichen Schulamtes bzw. den Schulträger bei Ersatzschulen**

(Posteingang beim zuständigen staatlichen Schulamt bzw. Schulträger bei Ersatzschulen bis zum: 7. März 2025)

an das **Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA), Referat 14 SG 1, Struveweg 1, 14974 Ludwigsfelde**

bis zum **21. März 2025** (Posteingang im LIBRA)

zu richten.

Nähere Informationen zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und Bewerbungsverfahren sowie zu den Bewerbungsunterlagen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/seiteneinstieg-in-den-schuldienst/berufsbegleitender-vorbereitungsdienst.html>